



Anhang zur Einladung – Aktionärsinformation

A Vorbemerkungen

Am 1. Januar 2014 trat die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften ("VegüV") in Kraft. Gemäss den anwendbaren Übergangsbestimmungen müssen die Statuten spätestens an der zweiten ordentlichen Generalversammlung nach Inkrafttreten der VegüV angepasst werden. Die Aktionäre der Partners Group Holding AG haben mithin an der Generalversammlung 2015 über die entsprechenden Statutenanpassungen Beschluss zu fassen.

Diese Dokumentation informiert die Aktionäre über die wichtigsten beantragten Statutenänderungen. Sämtliche Verweise auf Funktionen und Personen beziehen sich auf beide Geschlechter. Verweise auf Statutenbestimmungen beziehen sich auf die Nummerierung gemäss den neuen Statuten.

B Beantragte Änderungen

1. Befugnisse der Generalversammlung und Wahlen (Art. 10, 12, 17, 19, 23)

Die beantragten Statutenänderungen bilden die neuen Befugnisse und Aufgaben der Generalversammlung ab, welche in der VegüV zwingend vorgesehen sind:

- Die Aktionäre wählen die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Mitglieder des Vergütungsausschusses (Nomination & Compensation Committee) je einzeln für eine einjährige Amtsdauer bis zum Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung; zudem wählt die Generalversammlung ein Mitglied des Verwaltungsrats zu dessen Präsidenten (s. auch Traktanden 7.1 und 7.2);
- Die Aktionäre wählen den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine einjährige Amtsdauer bis zum Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung (s. auch Traktandum 7.3);
- Die Statuten müssen neu regeln, wie die jährliche, bindende und gesonderte Beschlussfassung der Aktionäre über die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zu erfolgen hat, wobei der Verwaltungsrat der Partners Group Holding AG den Aktionären vorschlägt, sowohl die fixen Vergütungen als auch die variablen Vergütungen prospektiv – also im Voraus – zu genehmigen (s. auch Traktanden 6.1 und 6.2).

2. Vertretung der Aktionäre an der Generalversammlung (Art. 11)

Aufgrund der VegüV und wie bereits anlässlich der letzten Generalversammlung umgesetzt, können sich Aktionäre nicht mehr durch den Organvertreter oder den Depotvertreter vertreten lassen. Die beantragten Statutenänderungen setzen diese Vorgaben entsprechend um.

3. Nomination & Compensation Committee (Art. 23)

Die VegüV verlangt, dass die Statuten die Grundsätze der Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses (Nomination & Compensation Committee) regeln. Entsprechend hält die beantragte Statutenbestimmung fest, dass die Hauptaufgabe des Vergütungsausschusses unter anderem in der Beratung und Unterstützung des Verwaltungsrats bei der Festlegung der Vergütungsgrundsätze und des Vergütungssystems sowie bei der Nominierung von Verwaltungsratsmitgliedern und Beförderung von Führungskräften der Gesellschaft bzw. der von ihr kontrollierten Unternehmen liegt.

4. Mandate (Art. 24, 28)

Die VegüV verlangt, dass die Statuten die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten, die ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung ausserhalb der Partners Group wahrnehmen darf, beschränken. Die beantragten Statutenänderungen sehen das entsprechend vor.

5. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung (Art. 25, 29)

Die VegüV verlangt weiter, dass die Statuten die maximale Dauer und Kündigungsfrist der Verträge mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, die der Vergütung zugrunde liegen, festsetzen. Die Dauer und Kündigungsfrist dieser Verträge darf höchstens ein Jahr betragen. Die beantragten Statutenänderungen sehen das entsprechend vor.

6. Kredite, Darlehen und Sicherheiten (Art. 26, 30)

Will eine Gesellschaft Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung Kredite und/oder Darlehen gewähren, so bestimmt die VegüV, dass die Statuten die Höhe solcher Kredite und/oder Darlehen festlegen. Die beantragten Änderungen beschränken diese Möglichkeit, indem der entsprechende Gesamtbetrag je Verwaltungsratsmitglied CHF 10'000'000 und je Geschäftsleitungsmitglied CHF 5'000'000 nicht übersteigen darf.

7. Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung (Art. 34 ff.)

7.1. Genehmigung durch die Generalversammlung (Art. 34)

Die neuen Vorschriften verlangen, dass die Generalversammlung jährlich, gesondert und bindend über die Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung abstimmt. Die beantragten Statutenänderungen sehen das entsprechend vor. Zudem werden in diesem Rahmen weitere Grundsätze und Einzelheiten festgelegt.

Die erste bindende Abstimmung über die Gesamtvergütung des Verwaltungsrats beziehungsweise der Geschäftsleitung findet anlässlich der ordentlichen Generalversammlung 2015 statt. Zusätzlich zu den bindenden Abstimmungen über die Gesamtvergütungen beabsichtigt Partners Group Holding AG den Vergütungsbericht weiterhin jährlich der Generalversammlung zur konsultativen Genehmigung vorzulegen.

7.2. Allgemeine Vergütungsgrundsätze (Art. 35)

In Übereinstimmung mit der bestehenden Vergütungspraxis sehen die beantragten Statutenänderungen unter anderem vor, dass das Vergütungssystem der Gesellschaft auf den allgemeinen Vergütungsrichtlinien, die vom Verwaltungsrat oder, soweit an dieses delegiert, vom Nomination & Compensation Committee regelmässig festgelegt werden, basiert und so ausgestaltet ist, dass Vergütungen mit der langfristigen Strategie der Gesellschaft übereinstimmen, an nachhaltigen Ergebnissen ausgerichtet sind und unternehmerisches Handeln umfassend unterstützen. Das Vergütungssystem der Gesellschaft zielt weiterhin darauf ab, die gemeinsame Interessenausrichtung zwischen Mitarbeitenden, Kunden und Aktionären zu unterstützen, eine teamfähige und langfristige orientierte Unternehmenskultur zu fördern, die Bindung von Mitarbeitenden zu stärken und leistungsstarken Mitarbeitenden einen langfristig attraktiven Vermögensaufbau zu ermöglichen.

7.3. Formen der Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung und Zusatzbetrag für nach der Vergütungsgenehmigung ernannte Mitglieder der Geschäftsleitung (Art. 36)

Die Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung kann aus Barmitteln, Beteiligungsrechten und erfolgsabhängigen Anwartschaften bestehen. Zusätzlich kann die Vergütung in Form von anderen Finanzinstrumenten, sowie als Sach- oder Dienstleistung erfolgen. Die Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung umfasst fixe und variable Vergütungselemente, deren Formen sowie weitere damit zusammenhängende Grundsätze und Bestimmungen den beantragten Statutenänderungen zu entnehmen sind.

Sollten nach der Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung neue Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt werden und ihre Funktion antreten, darf diesen neu ernannten Mitgliedern der Geschäftsleitung ein Zusatzbetrag

entrichtet werden. Der Zusatzbetrag darf insgesamt für alle neu ernannten Mitglieder der Geschäftsleitung 40% der durch die Generalversammlung jeweils genehmigten Gesamtvergütung für die bestehenden Mitglieder der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

8. Weitere Änderungen

Die weiteren beantragten Änderungen haben keine wesentlichen Änderungen der Statuten zur Folge, sondern reflektieren lediglich gesetzliche Änderungen, verdeutlichen bestehende Bestimmungen, sind redaktioneller Art oder aktualisieren die Terminologie.

C Erfolgsabhängige Anwartschaften ("Management Carry Plan")

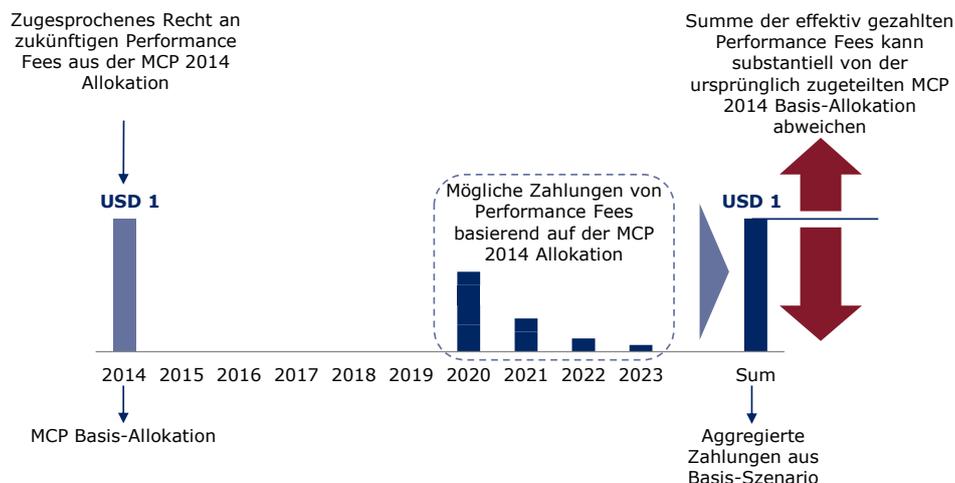
Im Jahr 2010 hat Partners Group ein spezifisch für das Management ausgelegtes Kompensationsprogramm ins Leben gerufen, den **Management Carry Plan ("MCP")**, in dessen Rahmen ein Teil der möglichen zukünftigen erfolgsabhängigen Gebühren (Performance Fee) aus getätigten Investitionen der erweiterten Führungsebene der Unternehmung zugeteilt wird. Der MCP ist eine Kompensationskomponente, die an leitende Mitarbeitende vergeben wird und dient dem Zweck, ein langfristig ausgerichtetes Anreizsystem zu schaffen, welches die Vergütung der Mitarbeitenden mit der Wertentwicklung der Investitionen für Kunden und dem finanziellen Erfolg des Unternehmens in Einklang bringt.

Funktionsweise des MCP

Teilnehmern des MCP, darunter Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, wird das Recht zugesprochen, einen gewissen Prozentsatz der zukünftig Performance Fees aus getätigten Investitionen, die während eines gewissen Jahres getätigt wurden, zu erhalten. So erhielten beispielsweise Teilnehmer des 2014er MCP, welches zum Jahresende 2014 zugeteilt wurde, das Recht, einen gewissen Prozentsatz der möglichen zukünftigen Performance Fees aus Investitionen zu erhalten, die im Jahr 2014 getätigt wurden.

Vergütungen aus dem MCP können erst ausgezahlt werden, wenn die Investitionen dieses MCP Jahres realisiert wurden und die mit Investoren festgelegte Rendite-Hürde erreicht wurde. Das bedeutet, dass zwischen der Zuteilung des MCP bis zur vollen Auszahlung des MCP ein Zeitraum von sieben bis zehn Jahren oder sogar mehr vergehen kann, abhängig von der Haltedauer der unterliegenden Investitionen. Die Wertentwicklung der Investitionen hängt von vielen Variablen ab und ist daher über einen solch langen Zeitraum unmöglich zu prognostizieren. Aus diesem Grund kann die Höhe der finalen Auszahlung stark variieren: im Falle einer schlechten Wertentwicklung der unterliegenden Investitionen kann die Auszahlung Null betragen, im Falle einer stark positiven Wertentwicklung der unterliegenden Investitionen kann die effektive Auszahlung die ursprüngliche MCP Basis-Allokation signifikant übersteigen.

Das untenstehende Diagramm zeigt ein mögliches Auszahlungsszenario einer Allokation des MCP 2014:



Zukünftige erfolgsabhängige Anwartschaften (MCP)

Im Rahmen der VegüV muss Partners Group konkrete absolute Zahlen in Schweizer Franken, sowohl in Bezug auf die Vergütung des Verwaltungsrats für den Zeitraum bis zur nächsten Generalversammlung als auch in Bezug auf die Vergütung der Geschäftsleitung für das Jahr 2016, an der Generalversammlung am 13. Mai 2015 zur Abstimmung bringen.

Aus diesem Grund hat Partners Group sowohl im Hinblick auf die voraussichtlichen Investitionsvolumina in dem für den Antrag relevanten Zeitraum, als auch im Hinblick auf die mögliche Wertentwicklung der im gleichen Zeitraum getätigten Investitionen einige grundlegende Annahmen getroffen. In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsrat eine Marge von etwa 50% sowohl auf das Investitionsvolumen, als auch auf die mögliche Wertentwicklung aufgeschlagen, um einem umfassenden Spektrum an möglichen Ergebnissen in den unterliegenden Investitionen entsprechend Rechnung zu tragen.

Basierend auf diesen Annahmen bittet der Verwaltungsrat um Zustimmung für einen Maximalbetrag von CHF 64 Mio. für die Geschäftsleitung für den MCP 2016, sowie einen Maximalbetrag von CHF 16 Mio. für den Verwaltungsrat für den MCP 2015.

Im Rahmen dieses Antrages hat der Verwaltungsrat weder seine Vergütungsgrundsätze noch den Umfang der erfolgsabhängigen Anwartschaften für die erweiterte Führungsebene der Unternehmung in irgendeiner Weise verändert. Der Verwaltungsrat weist auch weiterhin ~60% der generierten Performance Fees dem Unternehmen selbst zu. Im unwahrscheinlichen Fall, dass sich die mögliche zugesprochene MCP-Vergütung der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats dem Maximalbetrag dieses Antrags annähert, werden die Aktionäre der Partners Group über ihre Anteile am Unternehmen am stärksten von diesen höher als erwartet ausfallenden Performance Fees profitieren.

D Lebenslauf Grace del Rosario-Castaño

Grace del Rosario-Castaño verbrachte 22 Jahre bei Johnson & Johnson. Im Jahr 1990 trat Frau Castaño dem Unternehmen als Brand Manager bei und beendete ihre Amtszeit in der Funktion als Company Group Chairman Asia-Pacific, die sie von April 2011 bis Juli 2014 ausübte. In dieser Rolle war Frau Castaño verantwortlich für alle Märkte in der Region Asien-Pazifik und leitete mehrere Verkäufe und die Akquisition einer Chinesischen Unternehmung in 2013. Zuvor nahm Frau Castaño folgende Führungspositionen bei Johnson & Johnson Consumer Group of Companies ein: International Vice President, Asia-Pacific und Vice President, Global Sanitary Protection Franchise (2008-2011), Area Vice President, ASEAN (2006-2008), President & Managing Director, Philippines (2002-2006). In ihren frühen Jahren bei Johnson & Johnson arbeitete sie für Consumer Products Worldwide in den Vereinigten Staaten bevor sie in die Philippinen als Marketing Director zurückkehrte und zum General Manager von Indonesien und anschliessend zum Vice President von Women's Health für die ASEAN Region nominiert wurde. Vor Johnson & Johnson arbeitete Frau Castaño bei Unilever. Sie verfügt über einen Bachelor of Science in Business Administration (Magna Cum Laude) von der University of the Philippines. Sie absolvierte das Senior Management Program des Asian Institute of Management, Smith-Tuck Global Leadership For Women der Tuck School of Business in Hanover, New Hampshire und das Advanced Management Program der University of California in Berkeley.